



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0991 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2004	Ausschuss für Gesundheit und Soziales			
01.12.2004	Kreisausschuss			
20.12.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Erlass einer Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. März 2004 ein neues Aufnahmegesetz (AufnG) beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt. Das Gesetz sieht – anders als zu Beginn des Anhörungsverfahrens – nicht länger eine Unterbringungsverpflichtung der Gemeinden vor. In Anbetracht des auch insoweit rückwirkenden Inkrafttretens besteht Handlungsbedarf. Zum einen können die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden einen Ausgleich des in diesem Jahr bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes erwarten; zum anderen ist zu entscheiden, an wen die betroffenen Leistungsberechtigten sich künftig wenden sollen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hält es im Interesse einer möglichst ortsnahen Betreuung, Integration und Versorgung der betroffenen leistungsberechtigten Ausländer für zweckmäßig, die Unterbringung auch künftig von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden vornehmen zu lassen. Zugleich soll einheitlich geregelt werden, dass nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigte Personen die ihnen zu gewährenden Wertgutscheine ebenfalls von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden erhalten. Eine entsprechende Aufgabenverteilung soll daher durch Satzung auf eine ausgewogene Basis gestellt werden.

Mit diesem Ziel ist beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, der vor allen Dingen Fachleute aus den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden angehört haben und deren Ziel die Erarbeitung eines einvernehmlichen Satzungsentwurfs war. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat innerhalb der Arbeitsgruppe den anliegenden Satzungsentwurf vorgelegt. Dieser sieht die Heranziehung zu zwei Aufgabenbereichen vor:

- Ausgabe von Wertgutscheinen an nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen und
- Zuweisung von Wohnraum als Sachleistung nach dem AsylbLG (Unterbringung).

Zugleich eröffnet der Entwurf aber auch die Möglichkeit einer Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst und zwar entweder in Einzelfällen oder – im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften – auch für Gruppen von Fällen. Soweit

eine Heranziehung vorgesehen ist, enthält der Entwurf im Übrigen durchgängig auch Regelungen zur Erstattung der den herangezogenen Körperschaften entstehenden Kosten.

Die Einzelheiten des Entwurfs sind innerhalb der Arbeitsgruppe umfassend erörtert und überaus konstruktiv behandelt worden; die angestrebte vollständige Einvernehmlichkeit mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden konnte so erreicht werden.

Die Satzung soll nunmehr rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Dr. Fitschen